

Innenausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 22.10.00 zi-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 01. März 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Die kommunalen Landesverbände haben im Beteiligungsverfahren mit der Landesregierung zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs umfangreich Gelegenheit gehabt, Stellungnahmen abzugeben und hiervon auch Gebrauch gemacht.

Zu § 8 - Straßenausbaubeiträge

Das Gutachten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs hatte ergeben, dass die ermittelten Normbedarfe weit höher als die tatsächlich getätigten Ausgaben sind. Infolge des Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge mit Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. S 6) ist der weit überwiegenden Mehrzahl der Städte und Gemeinden eine Refinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen in Höhe des Eigentümeranteils nicht mehr möglich.

Die weitergehende Verlagerung fiskalischer Lasten auf die kommunalen Gebietskörperschaften ist rechtspolitisch keine Lösung für die Zukunft. Um die andauernde politische Diskussion über die Rechtfertigung von Straßenausbaubeiträgen in eine rechtlich abschließende Lösung zu überführen sollte erwogen werden, für den Ausfall der Eigentümeranteile im Bereich der Finanzierung des gemeindlichen Straßenausbaus eine Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Städte und Gemeinden zu schaffen, etwa nach dem Vorbild des Landes Brandenburg, wo infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Bundesland Brandenburg (StraMaV) vom 06. September 2019 (GVOb. Nr. 73)

brandenburgischen Städten und Gemeinden ab dem Jahr 2021 1.438,02 € pauschal je Straßenkilometer als Erstattungsbetrag gewährt werden.

Zu § 10 Abs. 3 KAG SH: Wegfall der Tagesgästeerfassungspflicht

Bei dem Wegfall der Tagesgästeerfassungspflicht sollte erwogen werden zu regeln, dass die Kurabgabe von allen Personen, die sich zu Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben wird, dass Ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentlichen Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten ohne Unterkunft zu nehmen, zeigt sich der Erholungszweck mit der Benutzung touristischer Einrichtungen oder Veranstaltungen. Sie sind zu erfassen, sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass nur diejenigen Tagesgäste abgabepflichtig sind, die sich zu Erholungszwecken aufhalten. Während dieser Erholungszweck bei Übernachtungsgästen vermutet wird, muss er sich bei Tagesgästen zeigen und dies erfolgt spätestens bei Nutzung der Einrichtungen. Die Formulierung sollte klarstellen, dass Personen, die alltäglichen Geschäften nachgehen, nicht kurabgabepflichtig sind, da es am Erholungszweck fehlt.

Weitere Anmerkungen:

Ggf. bestünde die Möglichkeit, abgabenrechtliche Fragestellungen zu beseitigen. Konkret geht es dabei um verwaltungsgerichtlich angegriffene und im Ergebnis für unwirksam erklärte Abgabensatzungen. Abgabenrechtlich bemängelt wurde in diesem Zusammenhang eine vermeintlich unzureichende Beachtung des sog. "Zitiergebotes" sowie die abgabenrechtlich nicht im Voraus mögliche Abgaben- bzw. Steuererhebung. Die letztgenannte Feststellung wurde unter hilfsweiser Heranziehung der Abgabenordnung (AO = Bundesrecht) getroffen; mangels hinreichender Ermächtigung durch entsprechende landesrechtliche Regelungen. Um diesbezüglich ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ggf. wünschenswert

- a) überbordende Anforderungen, die sich aus dem Zitiergebot ergeben, durch eine ausdrückliche KAG-Bestimmung insbesondere für Bestandssatzungen zu beseitigen
- b) die KAG-Bestimmungen um eine Möglichkeit zu erweitern, Steuern und Abgaben auch im Voraus erheben zu können, wie dies z. B. ja auch bei der Kfz-Steuer auf Bundesebene grundsätzlich möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann

Marc Ziertmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied